

**Bundesamt für Sicherheit 0623  
in der Informationstechnik**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834) errichtet worden ist, hat folgende Aufgaben:

1. Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen,
2. Entwicklung von Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten,
3. Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten und Erteilung von Sicherheitszertifikaten,
4. Zulassung von informationstechnischen Systemen oder Komponenten für die Verarbeitung oder Übertragung von Verschlusssachen, sowie die Herstellung von Schlüsselmitteln,
5. Unterstützung der für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes,
6. Unterstützung der Polizeien und Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie der Verfassungsschutzbehörden bei der Auswertung und Bewertung von Informationen,
7. Beratung der Hersteller, Vertreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik.

Darüber hinaus hat das BSI folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Durchführung der VS-Anweisung gemäß § 7 VSA des Bundes.
2. Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen von Fernmeldeanlagen einschl. der digitalen TK-Anlagen bei Bundesbehörden sowie von Unternehmen mit VS-Aufträgen des Bundes gemäß § 5 VSSR.
3. Mitwirkung bei der Auswahl von Chiffrierverfahren, des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern sowie bei der Festlegung der hierfür erforderlichen Computer und Computerprogramme gem. § 7 Abs. 3 Krebsregistergesetz vom 4. November 1994 (BGBl 1994 Teil I, S. 3351 ff).
4. Mitwirkung bei der Erstellung des Kataloges von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von TK- und DV-Systemen gem. § 87 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I, S. 1120 ff).
5. Mitwirkung bei der Erstellung des Katalogs von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 6 der Verordnung zur digitalen Signatur sowie bei der Feststellung der Eignung von Algorithmen, die zur Erzeugung von Signaturschlüsseln u. ä. erforderlich sind gem. § 17 Abs. 2 der Verordnung zur digitalen Signatur.
6. Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kritischen Infrastrukturen.

Sitz des BSI ist Bonn.